OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400510/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 8. Februar 2021

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. S., vertreten durch Rechtsanwalt H. K., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2020, Zl. BHVB-919170108814-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2020, Zl. BHVB-919170108814-19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am X. Juli 2019 um X Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A X bei StrKm X (Staatsgrenze X) benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da das Fahrzeuggerät (GO-Box) nur mehr ein ungenügendes Mautguthaben aufgewiesen habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 und der §§ 6 und 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben, diesen jedoch nicht begründet. Allerdings wurde durch diesen Einspruch die angefochtene Strafverfügung dennoch ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2020, Zl. BHVB-919170108814-19, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden; Verfahrenskosten: 30 Euro) verhängt, weil er am X. Juli 2019 um X Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A X bei StrKm X (Staatsgrenze X) benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da das Fahrzeuggerät (GO-Box) nur mehr ein ungenügendes Mautguthaben aufgewiesen habe.

Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 und der §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen; mangels entsprechender Mitwirkung des Beschwerdeführers seien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.600 Euro; keine Sorgepflichten).

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 26. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

Darin wird unter Vorlage einer entsprechenden Quittung vorgebracht, dass der Rechtsmittelwerber am 25. Juli 2019 ein Guthaben von 160 Euro erworben und die GO-Box ordnungsgemäß am KFZ angebracht habe.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

5. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde (erst) mit Schreiben vom 3. Februar 2021 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht.

2. Einerseits wird das AVG, das gemäß § 38 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgerichte maßgeblich ist, insoweit, als keine spezialgesetzlich abweichenden Regelungen bestehen, von dem Grundsatz beherrscht, dass kein Neuerungsverbot gilt.

Andererseits muss aber eine binnen vier Wochen (vgl. § 7 Abs. 4 VwGVG) einzubringende Beschwerde nach § 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG bereits jene Gründe enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt.

Wenngleich in diesem Zusammenhang nicht jene strengen Anforderungen zum Tragen kommen, wie sie gemäß § 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG für eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof (sog. „Revisionspunkte“) maßgeblich sind (vgl. z.B. *A. Larcher*, in: N. Raschauer g – W. Wessely [Hrsg], Kommentar zum VwGVG [2018], S. 127, m.w.N.) ergibt sich daraus insgesamt doch, dass die Beschwerdegründe seitens des Rechtsmittelwerbers bis zum Ende der Rechtsmittelfrist derart spezifiziert – und damit zugleich eingegrenzt – werden müssen, dass eine Beurteilung dahin möglich ist, ob von dieser Basis ausgehend eine in der Folge vorgenommene Beschwerdeergänzung als eine unzulässige Erweiterung zu qualifizieren ist oder nicht.

Denn nach Ablauf der Beschwerdefrist lässt sich Grundsatz des Nichtbestehens eines Neuerungsverbotes nur noch auf das Vorbringen von Tatsachen, die Vorlage von Beweismitteln o.Ä., nicht mehr jedoch auch auf ein additives Vorbringen von Beschwerdegründen, das eine Erweiterung der als verletzt erachteten subjektiven Rechtssphäre (sowie der damit in einem untrennbaren Konnex stehenden objektiv-öffentlichen Interessen) intendiert, beziehen.

Andernfalls würde nämlich nicht nur die Befristung des Rechtsmittels ihren Sinn verlieren, sondern es wäre auch dem Willen des Gesetzgebers dahin, dass – wie sich auch aus § 27 VwGVG ergibt – die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes schon vorweg in dieser Weise ex lege beschränkt sein soll (vgl. die E zur RV, 2009 BlgNR, 24. GP, S. 4 und 6), nicht entsprochen.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass dem System des österreichischen Behörden- und Verwaltungsgerichtsverfahrens die bloße Anmeldung eines Rechtsbehelfs unter dem Vorbehalt einer erst später – nämlich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgenden – näheren Konkretisierung unbekannt ist.

3. Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die gegenständliche Beschwerde den zuvor dargestellten Voraussetzungen gerade noch entspricht, weil sich dem Schriftsatz des Rechtsmittelwerbers vom 16. November 2020 zumindest entnehmen lässt, dass er den Standpunkt vertritt, dass er – entgegen der Auffassung der belangten Behörde – einerseits zum Vorfallszeitpunkt ohnehin noch über ein ausreichendes Mautguthaben verfügt hätte und er zudem auch die GO-Box ordnungsgemäß an seinem KFZ angebracht gehabt habe.

Da sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist die Beschwerde daher insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

4. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Zl. BHVB-919170108814-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke benützte, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 6 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG war die Maut durch den Einsatz zugelassener Geräte im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten, wobei die diesbezüglich näheren Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen waren.

2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf. angelastet, dass er zum Vorfallszeitpunkt nicht mehr über ein ausreichendes Mautguthaben verfügt hätte.

Diesbezüglich wird in der Anzeige der ASFINAG vom X. Dezember 2019 ausgeführt, dass die angelastete Übertretung mittels eines automatischen Überwachungssystems festgestellt worden sei und sich den entsprechenden Beweisbildern weitere Informationen entnehmen lassen würden.

Tatsächlich lässt sich jedoch weder diesen Beweisbildern, insbesondere dem speziell hervorgehobenen Frontbild mit der Referenz-Nummer X, noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ein Hinweis darauf entnehmen, dass der Bf. zum Tatzeitpunkt nicht mehr über ein ausreichendes Guthaben verfügt hätte.

Somit konnte die belangte Behörde also nicht vom Vorliegen einer im angelasteten Sinne tatbestandsmäßigen Handlung ausgehen.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten

und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f